

BESCHLUSSVORLAGE V0813/19 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	30.09.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Silvesterfeuerwerk 2019/2020 in der Altstadt;
Erlass einer Allgemeinverfügung
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt die dargestellten Prüfungsergebnisse der Verwaltung zum Verbot des Silvesterfeuerwerks im gesamten Innenstadtkern zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zum Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung gemäß Anlage.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Auf die vorausgehende Sitzungsvorlage (V0415/19) vom 23.05.2019, welche in der Sitzung des Stadtrates vom 06.06.2019 behandelt wurde, darf Bezug genommen werden. Vom Stadtrat wurden die darin dargestellten Überlegungen der Verwaltung zur Abwägung einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Silvesterfeuerwerks zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, zur Abrundung des Meinungsbildes zusätzlich eine Einschätzung des Ingolstädter Sicherheitsrates einzuholen. Schließlich soll die Verwaltung nach Prüfung geeigneter Verbotsmaßnahmen bzw. Anordnungen einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

Ausgangslage

In vielen Großstädten wird das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk im Innenstadtbereich im Unterschied zu ländlichen Gegenden in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend kritisch betrachtet und von einem immer größer werdenden Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Ablehnung beruht zum einen auf Störungen bei einer sehr engen Bebauung der Innenstädte, welche eine sehr hohe Bevölkerungsdichte aufweist und zum anderen auf den negativen Begleiterscheinungen wie beispielsweise Luftverschmutzung, Umweltbelastungen, Lärm, Müll, Körperverletzungen und insbesondere der Gefahr von Bränden, was aus den verschiedenen Anträgen, aus der o. g. vorausgehenden Sitzungsvorlage deutlich wird. Hinzu kommt, dass insbesondere durch die enge Bebauung der Innenstädte eine geringere Luftzirkulation vor allem

bei Inversionswetterlagen und ein geringerer Luftaustausch stattfindet, so dass sich schädlicher Feinstaub – je nach Wind-/Wetterverhältnissen - über viele Stunden in der Luft hält und in den unteren Atmosphärenschichten anreichert, was v. a. bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden oder Herz-Kreislauf-Problemen führen kann (Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes für Feinstaub um mehr als das 20fache allein in der Silvesternacht!). Durch die starke Rauch- und Qualmentwicklung („Dunstglocke“) des Feuerwerks, könnte sich bei einem evtl. Brand in der eng bebauten historischen Ingolstädter Innenstadt zusätzlich eine erschwerte Brandidentifizierung ergeben, wodurch sich u. U. für die Einsatzkräfte verzögerte Eingriffszeiten ergeben und somit wertvolle Zeit bis zur zielgerichteten Brandbekämpfung vergeht. Darüber hinaus landen in Deutschland jedes Jahr zahlreiche Menschen mit Verletzungen z.B. durch Verbrennungen oder Augenverletzungen bis hin zu dauerhaften Hörschäden durch Feuerwerkskörper in der Notaufnahme. In Deutschland erleiden jährlich ca. 8.000 Menschen zu Silvester Verletzungen des Innenohrs durch Feuerwerkskörper. Rund ein Drittel dieser Menschen behält bleibende Schäden, so eine Meldung im Deutschen Ärzteblatt.

Nicht unerwähnt bleiben sollte schließlich, dass die Ingolstädter Kommunalbetriebe jedes Jahr zur Beseitigung des silvesterbedingten Müllaufkommens an Neujahr 3 Kehrmaschinen, ein Fahrzeug für Bushaltestellen und ein Fahrzeug für die Mülleimer der Innenstadt sowie 16 Mitarbeiter als Handkehrer einsetzen müssen. Die eingesammelte Menge an Müll durch die Kehrfahrzeuge liegt jährlich bei ca. 10 m³, wobei mit Einführung der Abschussbatterien das Müllaufkommen signifikant nach oben ging. Das ist ungefähr die 10-fache Müllmenge eines durchschnittlichen Arbeitstages in der Innenstadt, wobei auffallend viele Glasscherben im Unterschied zu anderen Veranstaltungen zu verzeichnen sind, welche wiederum zu Gefahrenstellen für die Altstadtbesucher werden können.

Geltende Rechtsvorschriften

In der vorausgehenden Sitzungsvorlage wurde bereits dargestellt, dass gem. **§ 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)** das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in **unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen** verboten ist. Hierbei gilt es insbesondere, den unbestimmten Rechtsbegriff der „unmittelbaren Nähe“ zu definieren, was daher von der Verwaltung mit einem 150 m Radius definiert wurde und somit bereits zur gesetzlichen Ausweisung von bis zu 14 Verbotszonen im Altstadtkern (**Anlage 1**) geführt hat, welche große Teile der Innenstadt bereits aktuell abdecken; allerdings - nach einvernehmlicher Meinung im Sicherheitsrat – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand kontrollierbar sind, weil die Grenzen für den Bürger vor Ort nicht genau definiert und somit auch für die Polizei nicht zweifelsfrei und rechtssicher zu ahnden sind.

Ergänzend zu vorstehend aufgezeigten bereits gesetzlich festgelegten Schutzzonen bzw. Verbotszonen können über das Allgemeine Sicherheitsrecht auf Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) z. B. mittels Verordnung (**Art. 23 LStVG**) oder Allgemeinverfügung (**Art. 7 LStVG**) noch zusätzliche Bereiche der Innenstadt als Feuerwerksverbotszonen ausgewiesen werden, wenn sich aus dem Umgang mit Pyrotechnik konkrete sicherheitsrechtliche Gefahren entweder für Leib und Leben durch permanente Verstöße gegen die Rechtsordnung oder durch diesen Umgang mit Pyrotechnik abstrakte oder konkrete Gefährdungen brandschutztechnischer Art für historisch wertvolle Gebäude, vor allem in einer dicht bebauten Altstadt, ergeben.

Die Einrichtung von Verbotszonen für Feuerwerke an Silvester auf Grundlage von **Art. 23 Abs. 1 LStVG** ist bei Vorliegen entsprechender Gefahrenprognosen von Polizei und/oder Feuerwehr rechtlich möglich, wobei diese Rechtsgrundlage aber nur auf einzelne abgegrenzte Plätze beschränkt ist, auf denen in der Vergangenheit Gefahrentatbestände mit pyrotechnischen Gegenständen im Rahmen entsprechender Menschenansammlungen realisiert wurden.

In der Sitzung des Ingolstädter Sicherheitsrats vom 30.07.2019 wurde von der Polizei vorgetragen, dass man in der Innenstadt von Ingolstadt mit Blick auf die Vergangenheit nicht von einem Schwerpunkt für Vorfälle mit Silvesterfeuerwerk sprechen kann. In den letzten drei Silvesternächten (2016, 2017 und 2018; jew. 31.12.-01.01) gab es insgesamt 50 Vorfälle, davon 3 zum Thema Beschädigungen aufgrund von Feuerwerkskörpern, wobei diese außerhalb der Innenstadt lagen. Der Einsatzschwerpunkt für die Polizei liegt in der Silvesternacht in der Zeit von 18:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens in den Bereichen Körperverletzung, Ruhestörung und Fehlauflösungen von Alarmanlagen. Seit 2010 gab es nur zwei durch Silvesterraketen verursachte Brandfälle mit Gebäudeschäden wovon ein Vorfall in Eichstätt und einer in Ingolstadt (außerhalb der Innenstadt) zu beklagen war.

Eine Verbotsverordnung in Ingolstadt lässt sich daher nicht auf die Zahlen der Brandentwicklung oder sonstige Verstöße gegen das Ordnungsrecht stützen.

Gemäß **§ 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV** kann die zuständige Behörde per Allgemeinverfügung anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden (also hier z.B. die Innenstadt von Ingolstadt) auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Diese Rechtsnorm gilt jedoch nicht für Raketen, sondern nur für Kracher, so dass diese Befugnis keine geeignete Rechtsgrundlage für ein umfassendes Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk darstellt.

Gemäß **§ 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV** schließlich kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Die besondere Brandempfindlichkeit trifft nach hiesiger Meinung nicht nur auf das Einzelgebäude, sondern auch auf die ensemblesgeschützte Ingolstädter Altstadt mit seinem weitgehend bewahrten historischen Grundriss, seinen teilweise engen Gassen und zahlreichen historisch sehr wertvollen Kirchen und Profanbauten zu. Der begrenzte Brand im Münster am 22.07.2019 mit seinem dennoch sehr großen Schaden bietet ein anschauliches Beispiel des Gefahrenpotentials und der Brandempfindlichkeit der historischen Gebäude, welche auf die Silvesternacht übertragbar sind.

Erinnert sei an dieser Stelle auch an den Brand der Kathedrale Notre-Dame in Paris, welche nach den Ausführungen und Hochrechnungen eines Fachmanns in der Sitzung des Bezirksausschusses Mitte Mai diesen Jahres im Dachstuhl knapp 1/3 der Holzmenge im Vergleich zum Ingolstädter Münster verbaut hatte, was somit eine noch dramatischere Schadenslage bei einem evtl. Brand befürchten lässt und letztendlich auch auf andere historisch wertvolle Gebäude in der Altstadt (z.B. das Neue Schloss oder der Herzogskasten) übertragbar ist.

Im Bereich des Neuen Schlosses kommt in diesem Jahr durch die Sperrung der Roßmühlstraße zusätzlich eine erschwerte Anfahrtssituation für Einsatzkräfte hinzu, was eine unverzügliche Brandbekämpfung erschweren würde.

Nach Ansicht der Verwaltung spricht mit Hinweis auf die Begründung der beiliegenden Allgemeinverfügung (**s. Anlage 2**) vieles dafür, zur Erreichung des Schutzziels für den dicht besiedelten und historisch wertvollen Altstadt kern und seiner brandempfindlichen Gebäudeensemble ein Feuerwerksverbot innerhalb des Grünrings und die Einrichtung einer entsprechenden Verbotszone (**s. Anlage 3**) auszuweisen und damit bis zu 14 lokale Verbotszonen zusammenzufassen.

Abschließende Würdigung

Zusammenfassend sei angemerkt, dass die Freude der Bürgerinnen und Bürger am Silvesterfeuerwerk nicht unterbunden werden soll. Sicherheits- sowie weitere Aspekte wie Umweltverschmutzung, Gesundheit, Müllvermeidung und nicht zuletzt auch die Minimierung der Verletzungsgefahr sowie der Brandschutz sind aber genauso zu beachten. Danach erscheint ein Verbot in der Altstadt nach allem sinnvoll. Der entscheidende Impuls dafür muss von der Kommune ausgehen: Stadtverwaltung gemeinsam mit Feuerwehr, Polizei und Rettungskräften sensibilisieren die Bürgerschaft für Gefahren und Belastungen durch Feuerwerkskörper. Die Kommune kann Öffentlichkeit herstellen, eine Anerkennungskultur etablieren, die Motivation stärken und Vorbildfunktion ausüben. Insofern soll hiermit eine Empfehlung an die Bürgerschaft ergehen, auf das Silvesterfeuerwerk in der Innenstadt zukünftig zu verzichten; stattdessen zu überlegen, die eingesparten Kosten, z.B. für anerkannte soziale Zwecke, zu spenden.

Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle (ohne Wertung, Vollständigkeit oder Bildung einer Rangfolge!) folgende Programme, Projekte oder Organisationen:

- Projekt „Eine Million Bäume für Ingolstadt“
- Spende zugunsten des Tierschutzvereins Ingolstadt e.V.
- Spende zugunsten der Lebenshilfe Werkstätten der Region 10 GmbH
- Spende für die Tafel Ingolstadt e.V.